

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Kleine Anfrage 1869  
des Abgeordneten Axel Vogel  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 6/4455

### Verbreitung (halb-)automatischer Waffen in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

#### Vorbemerkungen des Fragestellers

Viele Attentate oder Amokläufe werden, wie die jüngsten Ereignisse in Orlando (USA) zeigen, mit halbautomatischen Sturmgewehren wie dem AR 15 verübt. Laut Pressemeldungen werden diese Waffen vom US-Präsidenten als Kriegswaffen eingestuft, deren Verkauf in den USA verboten werden sollte. Im Internet sind in Deutschland ansässige Verkäufer zu finden, die diese Waffen unter anderem im Onlinehandel anbieten. Die Lieferung ist über den Versandhandel mit Identitätsprüfung in Deutschland möglich.

#### Frage 1:

Unter welchen Bedingungen können halbautomatische Waffen in Brandenburg erworben werden?

#### zu Frage 1:

Der Erwerb erlaubnispflichtiger halbautomatischer Waffen ist in Deutschland nur Inhabern einer Waffenbesitzkarte (WBK), in die eine entsprechende (einzelfallbezogene) Erwerbserlaubnis eingetragen ist, gestattet (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG). Die Erteilungsvoraussetzungen für eine Erlaubnis sind in § 4 WaffG abschließend normiert. Danach muss der Erwerber das 18. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzen, die erforderliche Sachkunde und ein Bedürfnis nachgewiesen haben. Der Fortbestand der Voraussetzungen wird in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, überprüft.

#### Frage 2:

Wie viele dieser Waffen befinden sich legal in Brandenburg und wo ist der Besitz dieser Waffen dokumentiert.

#### zu Frage 2:

Die Statistik des „Nationalen Waffenregisters“ aus dem Monat Mai 2016 weist unter der Rubrik „Anzahl der im NWR gespeicherten inländischen Waffen nach Waffentyp Anlage 1“ in Bezug auf Waffen, deren dortige Benennung das Wort „halbautomatische“ enthält, für Brandenburg folgende Zahlen aus:

Halbautomatische Lang-Schusswaffe (Magazinkapazität > 2 Patronen)	379
Halbautomatische Lang-Schusswaffe (Magazin wechselbar)	1.394
Halbautomatische Flinte (Laufänge ≤ 60cm)	61
Zivile halbautomatische Schusswaffe, die wie eine Kriegswaffe aussieht	3
Andere halbautomatische Lang--Schusswaffe	83
Halbautomatische Kurz-Schusswaffe (Gesamtlänge ≤ 60cm)	5.458

Es befinden sich somit insgesamt 7.378 halbautomatische Waffen (Lang- und Kurzwaffen) legal in Brandenburg.

Der Besitz dieser Waffen wird von der Waffenbehörde – rechtlich vorgeschrieben – im 2012 eingerichteten Nationalen Waffenregister dokumentiert.

Frage 3:

Wer darf diese Waffen wann und bei welchen Gelegenheiten führen?

zu Frage 3:

Das Führen einer erlaubnispflichtigen halbautomatischen Waffe ist in Deutschland nur Inhabern eines Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 Satz 1 WaffG) gestattet; der Geltungsbereich kann beschränkt werden (§ 10 Abs. 4 Satz 3 WaffG). Hiervon ausgenommen sind Jäger (§ 13 Abs. 6 WaffG).

Frage 4:

Ist es für einzelne Personen zulässig mehrere dieser Waffen zu besitzen und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

zu Frage 4:

Ja.

Der Besitz einer oder mehrerer erlaubnispflichtiger halbautomatischer Waffen ist Inhabern einer Waffenbesitzkarte (WBK), in die (eine) entsprechende (einzelfallbezogene) Besitzerlaubnis(se) eingetragen ist (sind), gestattet (§ 10 Abs. 1 Satz 3 WaffG).

Frage 5:

Dürfen solche halbautomatischen Sturmgewehre zu jagdlichen Zwecken genutzt werden und welche jagdlichen Zwecke sind das?

zu Frage 5:

Ja.

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 c) Bundesjagdgesetz ist es Jägern allerdings verboten, auf Wild mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen.

Frage 6:

Dürfen solche Waffen von Sportschützen genutzt werden und wenn ja, bei welchen sportlichen Aktivitäten?

zu Frage 6:

Erlaubnispflichtige halbautomatische Waffen dürfen von Sportschützen, sofern sie zum Erwerb/Besitz berechtigt sind (siehe Antworten zu Fragen 1. und 4.), zum Zweck des sportlichen Schießens genutzt werden (§ 14 WaffG).

Frage 7:

Welche Schießstände gibt es in Brandenburg, in denen mit solchen Waffen geschossen werden darf.

zu Frage 7:

Die Frage, auf welchen Schießstätten mit sog. Halbautomaten geschossen werden darf, kann nicht allgemein beantwortet werden. In Brandenburg existieren aktuell 173 Schießstätten, auf denen mit erlaubnispflichtigen Waffen geschossen werden darf.

Frage 8:

Wie viel Munition für diese Waffen darf eine einzelne Person legal besitzen? Ist die Munition für diese Waffen getrennt von den Waffen aufzubewahren?

zu Frage 8:

Eine gesetzlich normierte Obergrenze existiert nicht. Tatsächlich wird jedoch die Menge durch den Umfang der den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Aufbewahrungsmöglichkeiten der einzelnen Person beschränkt. Grundsätzlich sind Waffen getrennt von Munition aufzubewahren (§§ 36 WaffG, 13 AWaffV).

Frage 9:

Für den Fall, dass diese Waffen mit auf eine bestimmte Anzahl von Patronen gesperrten Magazinen ausgeliefert werden, wie kann verhindert werden, dass diese Waffen im Nachhinein mit den original Magazinen nachgerüstet werden?

zu Frage 9:

Es sind derzeit keine technischen Maßnahmen bekannt, die bei halbautomatischen Waffen, die mit einem auf zwei Schuss begrenzten, wechselbaren Magazin ausgeliefert wurden, verhindern, dass ein Magazin mit einer Kapazität von mehr als zwei Schuss eingesetzt werden kann.

Frage 10:

Welche Kontrollrechte haben die Waffenkontrollbehörden gegenüber den Besitzern dieser Waffen und wie werden diese Rechte ausgeübt?

zu Frage 10:

Die Waffenbehörde ist gemäß § 36 Abs. 3 WaffG zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Waffen und Munition ermächtigt. Dieses Kontrollrecht wird grundsätzlich im Zuge des Antragsverfahrens auf Erteilung einer Erwerbserlaubnis ausgeübt. Ferner finden anlassabhängige Kontrollen der Aufbewahrung statt. Darüber hinaus hat die Waffenbehörde das Recht zur Durchführung anlassunabhängiger Kontrollen. Hiervon wird in Brandenburg ebenfalls Gebrauch gemacht.

Das aus begründetem Anlass bestehende Kontrollrecht gemäß § 39 Abs. 3 WaffG (Vorlage der Waffe zur Prüfung) wird, wie gesetzlich vorgesehen, nur in begründeten Einzelfällen ausgeübt.